

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Lucius Dürr (CVP Zürich) und Markus Werner (CVP, Dällikon)

betreffend effiziente Ausgestaltung öffentlicher Ämter

1. Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 4. September 1983 wird wie folgt geändert:

1.1 Neu: §105 Abs. 2

Ämter, die in einem unmittelbaren Aufsichts- oder Unterordnungsverhältnis zueinander stehen, sind unvereinbar; das gilt nicht für Mitglieder der Gemeinde- und Bezirksbehörden von Schule und Kirche.

1.2 Neu: § 106 Ziff. 1

Mitglieder des Regierungsrates, Obergerichter, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrichter, Bezirksrichter sowie Mitglieder von Bezirksbehörden.

1.3 Neu: § 106 Ziff. 2

Beamte und Angestellte, welche dem Kader der kantonalen Verwaltung oder jenem der kantonalen Anstalten angehören.

1.4 Neu: §106 Ziff. 3

Mitglieder des Bankrates, Erziehungsrates oder einer Aufsichtsbehörde einer kantonalen Anstalt.

1.5 Neu: §107

Folgende Ämter und Stellen dürfen nicht gleichzeitig bekleidet werden: Regierungsrat, Obergerichter, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrichter, Kassationsrichter, kantonaler Ombudsmann, Staatsanwalt, Statthalter, Bezirksrichter, Bezirksanwalt, Notar, Beamter und Angestellter der kantonalen Verwaltung, einer kantonalen Anstalt, einer Bezirksverwaltung oder eines Gerichts.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Bezirksrichter, die als Ersatzmitglied am Obergericht tätig sind.

1.6 Neu: §110

Die Stelle eines Mitglieds des Regierungsrates, des Obergerichts oder eines vollamtlichen Mitglieds des Verwaltungs- oder Sozialversicherungsgerichts ist unvereinbar mit derjenigen eines Mitgliedes der eidgenössischen Räte.

2. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lucius Dürr
Markus Werner

Begründung:

Die in den vergangenen Jahren geführten Diskussionen im Zusammenhang mit der Besetzung diverser öffentlicher Ämter haben deutlich gezeigt, dass die im Wahlgesetz vorgesehene Lösung betreffend Ämterkumulation und Unvereinbarkeiten den heutigen Anforderungen nicht mehr zu genügen vermag. Eine Revision der zwischenzeitlich nicht mehr zeitgemässen Bestimmungen drängt sich umso mehr auf, als die zeitliche Belastung der Amtsträger derart gestiegen ist, dass Doppelfunktionen einer korrekten Amtsausübung entgegenstehen. Bereits das mit einem einzigen Amt verbundene Engagement führt dessen Träger heute zur Grenze der Belastbarkeit.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll einerseits das effizientere Funktionieren der öffentlichen Ämter gewährleistet werden. Andererseits soll dem Prinzip der Gewaltentrennung vermehrt Nachachtung verschafft werden.